Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 05/2017

Inhaltsverzeichnis

1. **Aushilfen 18 Tage pro Jahr abgabenfrei beschäftigen**
2. **Kosten für Sportcamps in den Ferien sind steuerlich abzugsfähig**

Aushilfen 18 Tage pro Jahr abgabenfrei beschäftigen

Branchen wie **Hotellerie** und **Gastronomie**, aber auch einzelne Dienstleistungsunternehmen finden zu Spitzenzeiten kaum **Aushilfskräfte**. Ziel einer neuen Regelung ist es, eine Aushilfstätigkeit für jene Arbeitnehmer attraktiver zu gestalten, die bereits vollversichert erwerbstätig sind. Die Unternehmen sollen dadurch einen Anreiz erhalten, Aushilfen legal zu beschäftigen. Unter folgenden Voraussetzungen sind deren Bezüge abgabenfrei:

Aushilfen können an **18 Tagen im Jahr** abgabenfrei beschäftigt werden. Von Lohnsteuer, Kommunalsteuer und Dienstgeberbeiträgen (inklusive Zuschlägen) befreit sind Aushilfsbezüge bereits seit 1. Jänner 2017 bis inklusive 31. Dezember 2019. Beiträge für die Sozialversicherung spart der Dienstgeber allerdings erst ab dem 1. Jänner 2018 bis inklusive 31. Dezember 2020. Untenstehende Tabelle zeigt im Überblick, ob und welche Abgaben für Aushilfslöhne heuer und im kommenden Jahr zu zahlen sind.

Voraussetzungen

Vier Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Aushilfslöhne abgabenfrei sind. Trifft **eine** der vier nicht zu, ist der Aushilfslohn **nicht** von Abgaben befreit.

1. Vollversicherung

Die Aushilfskräfte müssen aufgrund einer Erwerbstätigkeit vollversichert sein. Dabei kann es sich um ein Dienstverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber oder um eine selbstständige Erwerbstätigkeit handeln. **Dies muss der Dienstgeber prüfen oder sich vom Mitarbeiter bestätigen lassen.**

ACHTUNG:

- Eine geringfügige Aushilfstätigkeit, die ein Mitarbeiter neben einem karenzierten Dienstverhältnis für denselben Dienstgeber ausübt, lässt sich **nicht** abgabenfrei abrechnen.

- Nicht mehr erwerbstätige **Pensionisten** und **selbstversicherte Personen** sind **keine** „18-Tage-steuerfrei-Aushilfen“, da sie nicht aufgrund einer Erwerbstätigkeit vollversichert sind.
- Im EU-Ausland vollversicherte Personen können Arbeitgeber hingegen als „18-Tage-steuerfrei-Aushilfen abrechnen, wenn sie im EU-Staat mehr als 425,70 Euro (Wert für 2017) brutto im Monat verdienen und pflichtversichert sind.

2. Geringfügige Beschäftigung

Die abgabenfrei beschäftigte Aushilfe darf **maximal ein Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze** beziehen, die 2017 bei 425,70 Euro monatlich liegt. Dabei werden alle Entgelte, die der Dienstnehmer in einem Monat steuerfrei bei verschiedenen Dienstgebern verdient, zusammengezählt.

3. Beschränkungen auf 18 Tage pro Kalenderjahr

Der **Dienstgeber** darf Aushilfen **an maximal 18 Tagen pro Kalenderjahr** abgabenfrei beschäftigen. Wie viele Aushilfen er pro Tag einsetzt, ist jedoch unerheblich. An den Weihnachtssamstag kann ein Handelsbetrieb daher beispielsweise in jeder Filiale mehrere „18-Tage-steuerfrei-Aushilfen“ einstellen und verbraucht trotzdem nur je einen Kalendertag pro Weihnachtssamstag. Die Beschränkung auf 18 Tage pro Kalenderjahr gilt für das gesamte Unternehmen und nicht pro Filiale.

Der **Dienstnehmer** darf höchstens 18 Tage im Kalenderjahr als Aushilfe abgabenfrei tätig sein. Auf wie viele Dienstgeber sich diese 18 Tage verteilen, ist unerheblich. Arbeitet er im Kalenderjahr bei zwei oder mehr Dienstgebern als „18-Tage-steuerfrei-Aushilfe“ ist er verpflichtet, den Dienstgeber über die bisherigen Tage der begünstigten Aushilfstätigkeit in anderen Unternehmen zu informieren.

4. Nachweis des Aushilfskräftebedarfs

Dienstgeber dürfen Aushilfskräfte nur dann abgabenfrei beschäftigen, wenn sie damit einen **zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall** abdecken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet oder den **Ausfall einer Arbeitskraft** ersetzt. Zu den zeitlich begrenzten Einsätzen in Stoßzeiten zählt beispielsweise die Arbeit in einem Kaufhaus an Samstagen der Vorweihnachtszeit oder der Einsatz im Service eines Touristenrestaurants, wenn die Passagiere eines unangekündigten Reisebusses das Lokal stürmen. Voraussetzung für den zeitlich begrenzten Ersatz einer beispielsweise erkrankten Arbeitskraft ist, dass der reguläre Betriebsablauf ein rasches Einspringen erfordert, was auch außerhalb von Spitzenzeiten notwendig sein kann.

Bezüglich einer Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (**GPLA**) ist es für den Dienstgeber erforderlich, entsprechende Nachweise zu haben, die belegen, dass die „18-Tage-steuerfrei-Aushilfe“ nur während der Spitzenzeit beschäftigt wurde bzw dass der rasche Ersatz einer ausgefallenen Arbeitskraft notwendig war, um den regulären Betriebsablauf aufrecht zu erhalten.

Abgabe	**2017**	**2018**
Lohnsteuer	Fällt nicht an	Fällt nicht an
Lohnnebenkosten (DB + DZ + KommSt)	Fallen nicht an	Fallen nicht an

Sozialversicherung-Dienstnehmer-Anteil	14,12 % + Arbeiterkammerumlage (0,5 %) – diese Beiträge bekommt der Dienstnehmer im Folgejahr 2018 von der Gebiets krankenkasse vorgeschrieben	14,12 % + Arbeiterkammerumlage (0,5 %) – diese Beiträge zieht der Dienstgeber bei der Abrechnung ab und überweist sie an die Gebietskrankenkasse
Unfallversicherungsbeitrag	1,3 %	Fällt nicht an
Dienstgeberabgabe 1)	16,4 %	16,4 %
Abfertigung „Neu“-Beitrag	1,53 %	1,53 %

1) Die Dienstgeberabgabe fällt an, wenn die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (ohne Sonderzahlungen) der im Unternehmen geringfügig beschäftigten Dienstnehmer (Monatsbruttobezug ist geringer als 425,70 Euro [Wert für 2017]), das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Wie Zweifelsfälle aus der Praxis zu lösen sind, beschreiben die folgenden Beispiele.

Beispiel 1

Der Dienstgeber beschäftigt Otto Ober als Aushilfskraft an 24 Tagen im Jahr 2017.

Lösung:

Voraussetzung 3 ist nicht erfüllt, daher ist dieses Beschäftigungsverhältnis von Beginn an steuerpflichtig.

Beispiel 2

Der Dienstgeber beschäftigt folgende Aushilfskräfte:

a) Otto Ober arbeitet von Jänner bis Juni an insgesamt neun Tagen.

b) Helga Hilfe hilft von September bis Dezember an insgesamt zehn Tagen aus.

c) Statt Helga Hilfe wird erneut Otto Ober von September bis Dezember an insgesamt 10 Tagen als Aushilfskraft beschäftigt

Lösung:

a) Die Voraussetzung 3 (Beschränkung auf 18 Tage) ist erfüllt. Der Dienstgeber Otto Ober ist lohnsteuer- und lohnnebenkostenfrei abzurechnen, sofern auch die Voraussetzungen 1, 2 und 4 erfüllt sind.

b) Ab dem Beginn der Beschäftigung jeder Aushilfskraft, bei der die 18-Tage-Kalenderjahr-Grenze überschritten wird, darf der Dienstgeber nicht abgabenfrei abrechnen. Daher sind die Bezüge von Helga Hilfe lohnsteuer- und lohnnebenkostenpflichtig abzurechnen.

c) Da Otto Ober in diesem Fall insgesamt an mehr als 18 Kalendertagen als Aushilfe beschäftigt ist (neun Tage im ersten Halbjahr und zehn im zweiten Halbjahr), sind beide Aushilfstätigkeiten abgabenpflichtig. Somit muss der Dienstgeber den zunächst abgabenfrei abgerechneten Bezug für die neun Tage im ersten Halbjahr nicht als „18-Tage-steuerfrei-Aushilfe“, sondern als „normale“ Aushilfskraft abrechnen. In diesem Fall bleibt es beim abgabenfreien Bezug im ersten Halbjahr.

Beispiel 3

Dienstgeber A beschäftigt Otto Ober für zehn Tage. Otto Ober war zuvor bereits bei Dienstgeber B als „18-Tage-steuerfrei-Aushilfe“ an zwölf Tagen beschäftigt. Er meldet diese Beschäftigung beim Dienstgeber B ordnungsgemäß Dienstgeber A.

Lösung:

War ein Dienstnehmer im Kalenderjahr weniger als 18 Tage bei einem oder mehreren anderen Dienstgebern als „18-Tage-steuerfrei-Aushilfe“ beschäftigt und überschreitet er die 18-Tages-Grenze, muss ihn der aktuelle Dienstgeber ab Beginn der Beschäftigung abgabenpflichtig abrechnen. Die Abgabenfreiheit der davor liegenden Aushilfskrafttätigkeiten bleibt bestehen.

Diese Rechtslage auf Beispiel 3 angewandt bedeutet:

a) Da Otto Ober bei Dienstgeber A die 18-Tages-Grenze überscheitet, muss dieser die Bezüge von Otto Ober von Beginn an lohnsteuer- und lohnnebenkostenpflichtig abrechnen.

b) Die Bezüge von Otto Ober als „18-Tage-steuerfrei-Aushilfe“ bei Dienstgeber B bleiben hingegen lohnsteuer- und lohnnebenkostenfrei.

Beispiel 4

Der Sachverhalt ist der gleiche wie Beispiel 3. Allerdings erfüllt Otto Ober seine Meldeverpflichtung nicht.

Lösung:

Da Dienstgeber A nicht darüber informiert ist, dass Otto Ober bei Dienstgeber B bereits an zwölf Tagen als Aushilfe steuerfrei beschäftigt war, rechnet er zulässigerweise Otto Oberr lohnsteuer- und lohnnebenkostenfrei ab.

Otto Ober jedoch muss die Lohnsteuer nachzahlen. Aufgrund der Lohnzettelmeldung weiß das Wohnsitzfinanzamt, dass er insgesamt die 18-Tage-Grenze überschritten hat. Bei einer Pflichtveranlagung durch sein Wohnsitzfinanzamt werden die beim Dienstgeber A erhaltenen Bezüge nachversteuert. Den Dienstgeber trifft in diesem Fall keine Schuld, da er nicht informiert wurde. Somit muss er auch keine Abgaben nachzahlen.

TIPP: Lassen Sie sich von Aushilfskräften, die Sie entsprechend der 18-Tage-Regelung beschäftigen möchten, bestätigen, dass die Voraussetzungen für abgabenfreie Bezüge vorliegen. Im Zweifel kann die im Beispiel 4 beschriebene Situation zu Lasten des Dienstgebers ausgelegt werden.

Kosten für Sportcamps in den Ferien sind steuerlich abzugsfähig

Grundsätzlich können **Kinderbetreuungskosten** bis höchstens **2.300 € pro Kind und Kalenderjahr** als **außergewöhnliche Belastung** (ohne Selbstbehalt) geltend gemacht werden, sofern das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das **10.** bzw. das 16. **Lebensjahr** (bei Bezug erhöhter Familienbeihilfe) noch **nicht vollendet** hat. Wichtig ist außerdem, dass die Betreuung in einer **öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung** gem. landesgesetzlicher Vorschriften erfolgt oder sie durch eine **pädagogisch qualifizierte Person**, ausgenommen sind

haushaltzugehörige Angehörige, vorgenommen wird. Das **Bundesfinanzgericht** hatte sich (GZ RV/7103652/2010 vom 21.10.2016) mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen, in dem die Kinder in den Oster- und Semesterferien **Schwimm- und Fußballcamps** besuchten und diese Kosten als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden sollten.

Entgegen der Ansicht des Finanzamts gelangte das **BFG** zum Ergebnis, dass die **Kosten steuerlich abzugsfähig** sind, da es sich bei den Camps **ausschließlich um Kinderbetreuung** in der Ferienzeit handelt und Wissensvermittlung oder sportliche Betätigung keineswegs im Vordergrund stehen. Die **Kosten für Unterricht** (z.B. Schulgeld für Privatschulen) sind nämlich gem. **VwGH-Rechtsprechung keine Kinderbetreuungskosten**. Diese Einschätzung wird auch durch die entsprechenden Programme der Feriencamps untermauert, wobei es für die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht hinderlich ist, wenn die Freizeitgestaltung in den Camps **pädagogisch sinnvoll** gestaltet ist und auch ein entsprechendes Bewegungsangebot für die teilnehmenden Kinder miteinschließt. Überdies spricht für die steuerliche Geltendmachung, dass die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen in einem Camp während der schulfreien Zeit üblicherweise nicht im Vordergrund steht und dass das **Ausmaß** der **sportlichen Betätigung** jenes der (Kinder)Betreuung bei weitem unterschreitet. Entsprechend der **Lohnsteuerrichtlinien** sind neben den Kosten für die Kinderbetreuung (im Feriencamp) **auch** die **Verpflegungskosten** - ohne Abzug einer Haushaltsersparnis - und das **Bastelgeld** steuerlich absetzbar.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, etwa durch einen Kindergarten, eine Tagesmutter oder eine vergleichbare Betreuungseinrichtung. Im österreichischen Steuerrecht können bestimmte Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; maßgeblich sind insbesondere das Alter des Kindes, die Art der Betreuung und die tatsächlich getragenen Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Kosten für Verpflegung, Unterricht oder Freizeitgestaltung.

Eine außergewöhnliche Belastung ist im österreichischen Einkommensteuerrecht eine private Ausgabe, die zwangsläufig entsteht, außergewöhnlich ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können solche Aufwendungen gemäß EStG bei der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung steuerlich berücksichtigt werden; häufig ist dabei ein Selbstbehalt abzuziehen. Beispiele sind bestimmte Krankheits-, Pflege- oder behinderungsbedingte Kosten.

Die Familienbeihilfe ist eine staatliche Familienleistung in Österreich, die grundsätzlich unabhängig von der Beschäftigung oder dem Einkommen der Eltern für Kinder gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt; die Auszahlung erfolgt über das Finanzamt Österreich. Höhe und Bezugsdauer richten sich insbesondere nach dem Alter des Kindes sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – nach dessen Ausbildung oder Behinderung.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des österreichischen Abgaben- und Finanzstrafrechts. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, des Zollamts Österreich und anderer Abgabenbehörden und überprüft dabei die Rechtmäßigkeit und Sachverhaltsgrundlage der angefochtenen Entscheidung. Gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des BFG kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof zulässig sein.

Eine außergewöhnliche Belastung ist im österreichischen Einkommensteuerrecht eine private Ausgabe, die zwangsläufig entsteht, außergewöhnlich ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können solche Aufwendungen gemäß EStG bei der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung steuerlich berücksichtigt werden; häufig ist dabei ein Selbstbehalt abzuziehen. Beispiele sind bestimmte Krankheits-, Pflege- oder behinderungsbedingte Kosten.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, etwa durch einen Kindergarten, eine Tagesmutter oder eine vergleichbare Betreuungseinrichtung. Im österreichischen Steuerrecht können bestimmte Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; maßgeblich sind insbesondere das Alter des Kindes, die Art der Betreuung und die tatsächlich getragenen Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Kosten für Verpflegung, Unterricht oder Freizeitgestaltung.